



# **Dispensationen und Urlaube an der Kreisschule Leerau**

1. Die Schulleitung beurlaubt Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse. Urlaubsgründe sind:
  - a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler oder Lausbefall
  - b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
  - c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
  - d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
  - e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs

Die Modalitäten von Urlauben und Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

2. Mit einem begründeten, schriftlichen Gesuch an die Schulleitung kann jedes Kind vom Kindergarten und der Primarschule während seiner ganzen Schulzeit einen Urlaub von maximal 5 Tagen beziehen (dies bezieht sich auf die gesamte Schulzeit des Kindes an der Kreisschule Leerau). Das Formular «Urlaubsgesuch» ist zu finden auf unserer Homepage [www.kreisschuleleerau.ch](http://www.kreisschuleleerau.ch)
3. Der § 38 (1/2 Tag pro Quartal) kann nach schriftlicher Meldung an die Klassenlehrperson ohne Begründung bezogen werden. Die betroffenen Lehrkräfte sind mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich zu informieren.
4. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes können zusammengefasst bezogen werden. Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Tage davor der Klassenlehrperson mit.

5. Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen können keine freien Schulhalbtage bezogen werden.
6. Arzt- und Zahnarztbesuche sind soweit möglich auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Bei anderweitigen Terminen muss ein Paragraph abgegeben werden.
7. Klassenlehrer sind befugt, im Schulhalbjahr zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu bewilligen (nicht als Ferienverlängerung).
8. Über Urlaube, welche länger als eine Woche dauern, entscheidet der Kreisschulvorstand zusammen mit der Schulleitung. Wird das Urlaubsgesuch (zu finden auf unserer Homepage [www.kreisschuleleerau.ch](http://www.kreisschuleleerau.ch)) bewilligt, müssen beurlaubte Lernende den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung in der Freizeit nachholen. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen, verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht, die Lehrpersonen stellen auf Wunsch lediglich Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung.

**Der Kreisschulvorstand der Kreisschule Leerau hat die Dispensationskompetenz an die Schulleitung delegiert.**

Von der Kreisschulpflege Leerau am 25.06.2018 verabschiedet